



Amtsblatt

Inhalt	Seite
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren f. d. Benutzung d. Städtischen Vermessungsamtes d. Landeshauptstadt München (Vermessungsamtsgebührensatzung) vom 27.07.2011</i>	217
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Gelegenheit z. Information u. Äußerung gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbez. 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2039 Barlowstr. (östl.), S-Bahnhof Engelschalking (westl.), Brodersenstr. (nördl.) (Aufhebung d. Aufstellungsbeschlusses f. d. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1935 v. 22.10.2003 sowie Teilaufhebung d. Aufstellungsbeschlusses f. d. Bebauungsplan Nr. 85 v. 22.05.1963)</i>	222
<i>Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2024 Lilienthalallee (westl.), Maria-Probst-Str. (östl.) (Teiländerung d. Bebauungspläne mit Grünordnung Nrn. 1404 a und 1505 a) – Baumarkt u. Forum f. Fahrkultur –</i>	223
<i>Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 21 Pasing-Obermenzing Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2058 Paul-Gerhardt-Allee (östl.), Bärmanstr. (südl.), Bahnlinie München-Ingolstadt (westl.), Bahnlinie München-Augsburg (nördl.), Baumbachstr. (östl.)</i>	224
<i>Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2060 Freihamer Weg (östl.), Bahnlinie München-Buchloe (südl.), Colmdorfstr. (westl.), Pretzfelder Str. (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 67 c u. 1955)</i>	224

<i>Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbez. 3 Maxvorstadt Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2059 Karlstr. (nördl.), Barer Str. (östl.)</i>	225
<i>Bauleitplanverfahren hier: Aufhebung d. Aufstellungsbeschlusses Nr. 1573 Stadtbez. 21 Pasing-Obermenzing Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1573 Gewerbegebiet Paul-Gerhardt-Allee zw. Bahnlinie München-Ingolstadt (westl.) u. Bahnlinie München-Augsburg (nördl.), Baumbachstr., Paul-Gerhardt-Allee (östl.) u. Peter-Anders-Str. (südl.)</i>	225
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Braunstr. 6 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12869/51)</i>	226
<i>Bekanntmachung d. Umlegungsausschusses d. Landeshauptstadt München Umlegungsverfahren Nr. 80 „Carl-Wery-Str.“ a) Einleitung d. Umlegungsverfahrens b) Auslegung d. Bestandsunterlagen (Bekanntmachung d. Umlegungsbeschlusses nach § 50 des Baugesetzbuches – BauGB)</i>	227
<i>Bekanntmachung üb. d. Jahresabschluss d. Wirtschaftsjahres 2009/2010 des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele</i>	229
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	230
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	230

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtsgebührensatzung) vom 27.07.2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtsgebührensatzung) vom 18.12.2000 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2009 (MüABl. S. 202) wird wie folgt geändert:

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München, erhält folgende Fassung:“

Gebührenverzeichnis (Anlage)

1 Gebühren für Grenzfeststellungen und Fortführungsvermessungen

1.1 Für Grenzfeststellungen und Teilungsvermessungen wird eine Gebühr nach Ziffer 1.2 erhoben. Sie gilt nicht für die Erfassung von Veränderungen an Gewässerflurstücken. Für die Aufmessung der Uferlinie und die katastrertechnische Behandlung der betroffenen Flurstücke werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.

1.2 Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit sowohl festgestellten alten als auch festgelegten neuen Grenzpunkten sowie der Anzahl der neu gebildeten Flurstücke. Die Gebühr beträgt:

1. für den ersten Grenzpunkt je	260,-- Euro
2. für den zweiten bis 30. Grenzpunkt je	85,-- Euro
3. für den 31. bis 100. Grenzpunkt je	70,-- Euro
4. für jeden weiteren Grenzpunkt je	60,-- Euro
5. für das 1. Flurstück	410,-- Euro
6. für das 2. bis 10. Flurstück je	170,-- Euro
7. für das 11. bis 30. Flurstück je	90,-- Euro
8. für jedes weitere Flurstück	55,-- Euro

Für die Abrechnung werden jeweils Durchschnittsgebühren für Grenzpunkte und Flurstücke ermittelt. Diese errechnen sich aus der sich aus den Nummern 1–4 (Grenzpunkte) bzw. 5–8 (Flurstücke) der Ziffer 1.2 ergebenden Gebührensumme, geteilt durch die Anzahl der Grenzpunkte bzw. Flurstücke.

1.3 Wird die Abmarkung zurückgestellt, so wird zusätzlich zur Grenzpunktgebühr nach Ziffer 1.2 für jeden nachträglich festzustellenden Grenzpunkt ein Zuschlag von je 30 Euro erhoben, der mit der ursprünglichen Leistung als Vorschuss erhoben wird. Für Grenzpunkte, bei denen keine rechtliche Notwendigkeit zur Abmarkung besteht, ermäßigt sich die Punktgebühr nach Ziffer 1.2 um je 20 Euro. Bei Flurstücken, deren Fläche zehn m² oder kleiner ist, ermäßigt sich die Flurstücksgebühr nach Ziffer 1.2 jeweils um 50 v. H..

1.4 Für die nachträgliche Abänderung von Fortführungsnachweisen ohne Außendienst werden Gebühren nach Ziffer 1.9 erhoben.

1.5 Für die Verschmelzung von Flurstücken werden Gebühren nach Ziffer 1.9 erhoben.

1.6 Für nicht unwesentliche Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags, die von den Beteiligten zu vertreten sind, sind zusätzlich Gebühren nach Ziffer 1.9 und 1.11 zu erheben.

1.7 Mehrere Anträge nach Ziffer 1.1 sollen zur Berechnung der Gebühren zusammengefasst werden, wenn sie 1. in einem örtlichen Zusammenhang stehen und

2. die Arbeiten im Außen- und Innendienst in einem geschlossenen Arbeitsgang erledigt werden.

1.8 Soweit kein anderer Verteilungsschlüssel vereinbart wird, erfolgt die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Kostenschuldnern nach dem Aufwand.

1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand

Werden für Leistungen nach Ziffer 1.1 Gebühren nach dem Zeitaufwand ermittelt, beträgt die Gebühr je Stunde:

1. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	43,-- Euro
2. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	62,-- Euro

1.10 Gebühren in besonderen Fällen

1. Wird ein Antrag nach Beginn, aber vor Abschluss der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, sind die erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand (Ziffern 1.1 und 1.9) abzurechnen.

2. Nr. 1 gilt sinngemäß, wenn ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die das Städtische Vermessungsamt nicht zu vertreten hat, innerhalb angemessener Zeit nicht abschließend bearbeitet werden kann.

3. Wird eine vorzeitig beendete Leistung auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind die nach Nr. 1 berechneten Gebühren insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

4. Rückvermessungen nach Art. 8 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind mit Zeitgebühren nach Ziffer 1.9 ohne Ansatz des Wertfaktors nach Ziffer 1.11 abzurechnen.

5. Werden Aufträge vordringlich und außerhalb des normalen Geschäftsganges bearbeitet, erhöhen sich die Gebühren um 20 v. H.

1.11 Wertfaktoren

1.11.1 Die Gebühren nach den Ziffern 1.1, 1.3, 1.5 und 1.9 sind mit den nachfolgenden Wertfaktoren, die den Bodenwert (Verkehrswert) im Bereich der betroffenen Flurstücke zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung berücksichtigen, zu multiplizieren:

Nr.	Bodenwert je m ²	Wertfaktor
1.	bis 5,-- Euro	0,8
2.	über 5,-- bis 25,-- Euro	1,0
3.	über 25,-- bis 50,-- Euro	1,3
4.	über 50,-- bis 200,-- Euro	1,7
5.	über 200,-- bis 500,-- Euro	2,0
6.	über 500,-- bis 2.500,-- Euro	2,5
7.	über 2.500,-- Euro	3,5

Betroffene Flurstücke bei Teilungsvermessungen sind die neu gebildeten Flurstücke.

1.11.2 Bei Vermessungen von Verkehrs- und Grünflächen werden die Wertfaktoren der angrenzenden Flurstücke mit herangezogen.

<p>1.12 Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen</p> <p>1.12.1 Den Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen werden die Baukosten der Gebäudeveränderung, hilfsweise die gewöhnlichen Herstellungskosten zugrunde gelegt.</p> <p>1.12.2 Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Nr.</th> <th style="text-align: left;">Baukosten</th> <th style="text-align: left;">Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>bis 25.000,-- Euro</td> <td>130,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>über 25.000,-- bis 125.000,-- Euro</td> <td>330,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>über 125.000,-- bis 300.000,-- Euro</td> <td>650,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>über 300.000,-- bis 500.000,-- Euro</td> <td>990,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>über 500.000,-- bis 1 Mio. Euro</td> <td>1450,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>über 1 Mio. bis 2,5 Mio. Euro</td> <td>2100,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>7.</td> <td>über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro</td> <td>2850,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>8.</td> <td>über 5 Mio. bis 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich</td> <td>1400,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td>über 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich</td> <td>950,-- Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>1.12.3 Werden sonstige bauliche Anlagen auf Antrag eingemessen, richtet sich die Gebühr nach den Ziffern 1.12.1 und 1.12.2.</p>	Nr.	Baukosten	Gebühr	1.	bis 25.000,-- Euro	130,-- Euro	2.	über 25.000,-- bis 125.000,-- Euro	330,-- Euro	3.	über 125.000,-- bis 300.000,-- Euro	650,-- Euro	4.	über 300.000,-- bis 500.000,-- Euro	990,-- Euro	5.	über 500.000,-- bis 1 Mio. Euro	1450,-- Euro	6.	über 1 Mio. bis 2,5 Mio. Euro	2100,-- Euro	7.	über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	2850,-- Euro	8.	über 5 Mio. bis 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	1400,-- Euro	9.	über 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	950,-- Euro	<p>4 Vermessungsunterlagen, Bescheinigungen, Auskünfte aus öffentlichen Büchern</p> <p>4.1 Koordinaten</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr)</td> <td style="text-align: right;">30,-- Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. für jeden weiteren Punkt</td> <td style="text-align: right;">0,20 Euro</td> </tr> </table> <p>4.2 Höhenfestpunkte</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr)</td> <td style="text-align: right;">20,-- Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. für jeden weiteren Punkt</td> <td style="text-align: right;">10,-- Euro</td> </tr> </table> <p>4.3 Höhenfestpunktverzeichnis</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Erstabgabe</td> <td style="text-align: right;">1800,-- Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Update (ein Mal pro Jahr)</td> <td style="text-align: right;">400,-- Euro</td> </tr> </table> <p>4.4 Bescheinigung und beglaubigte Abschriften</p> <p>4.4.1 Kopien im Format bis einschließlich</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">DIN A4</td> <td style="text-align: right;">1,-- Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">DIN A3</td> <td style="text-align: right;">2,-- Euro</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">Beglaubigung (unabhängig von der Seitenzahl) 5,-- Euro</p> <p>4.4.2 Auszüge aus Fortführungsnachweisen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Mindestgebühr</td> <td style="text-align: right;">5,-- Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">je Seite DIN A4 schwarz-weiß</td> <td style="text-align: right;">1,50 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">je Seite DIN A3 schwarz-weiß</td> <td style="text-align: right;">2,50 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">je Seite DIN A4 farbig</td> <td style="text-align: right;">3,-- Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">je Seite DIN A3 farbig</td> <td style="text-align: right;">5,-- Euro</td> </tr> </table> <p>4.5 Auskünfte aus öffentlichen Büchern (nur für stadtinterne, dienstliche Zwecke)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Auskunft aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch je Flurstück</td> <td style="text-align: right;">5,-- Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Auszug aus dem DV-Grundbuch</td> <td style="text-align: right;">15,-- Euro</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">Sonstige Recherchen in öffentlichen Büchern werden nach dem Zeitaufwand nach Ziffer 2 verrechnet.</p>	1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr)	30,-- Euro	2. für jeden weiteren Punkt	0,20 Euro	1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr)	20,-- Euro	2. für jeden weiteren Punkt	10,-- Euro	Erstabgabe	1800,-- Euro	Update (ein Mal pro Jahr)	400,-- Euro	DIN A4	1,-- Euro	DIN A3	2,-- Euro	Mindestgebühr	5,-- Euro	je Seite DIN A4 schwarz-weiß	1,50 Euro	je Seite DIN A3 schwarz-weiß	2,50 Euro	je Seite DIN A4 farbig	3,-- Euro	je Seite DIN A3 farbig	5,-- Euro	Auskunft aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch je Flurstück	5,-- Euro	Auszug aus dem DV-Grundbuch	15,-- Euro
Nr.	Baukosten	Gebühr																																																											
1.	bis 25.000,-- Euro	130,-- Euro																																																											
2.	über 25.000,-- bis 125.000,-- Euro	330,-- Euro																																																											
3.	über 125.000,-- bis 300.000,-- Euro	650,-- Euro																																																											
4.	über 300.000,-- bis 500.000,-- Euro	990,-- Euro																																																											
5.	über 500.000,-- bis 1 Mio. Euro	1450,-- Euro																																																											
6.	über 1 Mio. bis 2,5 Mio. Euro	2100,-- Euro																																																											
7.	über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	2850,-- Euro																																																											
8.	über 5 Mio. bis 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	1400,-- Euro																																																											
9.	über 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	950,-- Euro																																																											
1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr)	30,-- Euro																																																												
2. für jeden weiteren Punkt	0,20 Euro																																																												
1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr)	20,-- Euro																																																												
2. für jeden weiteren Punkt	10,-- Euro																																																												
Erstabgabe	1800,-- Euro																																																												
Update (ein Mal pro Jahr)	400,-- Euro																																																												
DIN A4	1,-- Euro																																																												
DIN A3	2,-- Euro																																																												
Mindestgebühr	5,-- Euro																																																												
je Seite DIN A4 schwarz-weiß	1,50 Euro																																																												
je Seite DIN A3 schwarz-weiß	2,50 Euro																																																												
je Seite DIN A4 farbig	3,-- Euro																																																												
je Seite DIN A3 farbig	5,-- Euro																																																												
Auskunft aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch je Flurstück	5,-- Euro																																																												
Auszug aus dem DV-Grundbuch	15,-- Euro																																																												
<p>2 Leistungen nach Zeitaufwand</p> <p>2.1 Werden für Leistungen nach den Ziffern 3. bis 9. Gebühren nach dem Zeitaufwand ermittelt, beträgt die Gebühr je Stunde:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte</td> <td style="text-align: right;">51,-- Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte</td> <td style="text-align: right;">72,-- Euro</td> </tr> </table> <p>2.2 Sonderzuschlag nach § 4</p> <p>Die Stundensätze nach Ziffer 2.1 erhöhen sich für Arbeiten außerhalb der normalen Dienstzeit um 30 v. H.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen um</td> <td style="text-align: right;">50 v. H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Arbeiten unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen (Röhren-, Flussvermessungen u.ä.) um</td> <td style="text-align: right;">100 v. H.</td> </tr> </table>	1. Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	51,-- Euro	2. Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	72,-- Euro	Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen um	50 v. H.	Arbeiten unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen (Röhren-, Flussvermessungen u.ä.) um	100 v. H.	<p>5 Abgabe von Grundlagen für die Bauvorlage und Bauplanung</p> <p>5.1 Amtlicher Lageplan für Bauanträge</p> <p>Bei gleichzeitiger Bestellung von Vektordaten (z.B. DXF, DWG) aus der Digitalen Stadtgrundkarte (Kosten nach Ziffer 8.4) und / oder von Luftbildern (Kosten nach Ziffer 8.3) des gleichen Planausschnittes wird ein Rabatt von jeweils 25 % gewährt.</p> <p>5.1.1 Amtlicher Lageplan mit Angaben des Baureferates und des Höchstgrundwasserstandes 150,-- Euro</p> <p>5.1.2 Amtlicher Lageplan ohne Angaben des Baureferates und Höchstgrundwasserstand 95,-- Euro</p> <p>5.1.3 Aktualisierung des Amtlichen Lageplans, dessen Ausfertigung länger als ein Jahr zurückliegt 75,-- Euro</p> <p>5.1.4 Für Amtliche Lagepläne, die die Standardausgabe hinsichtlich Format, Umfang oder Schwierigkeit wesentlich übersteigen, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) erhoben.</p>																																																				
1. Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	51,-- Euro																																																												
2. Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	72,-- Euro																																																												
Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen um	50 v. H.																																																												
Arbeiten unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen (Röhren-, Flussvermessungen u.ä.) um	100 v. H.																																																												
<p>3 Technische Vermessungsleistungen</p> <p>3.1 Vermessungsleistungen, die nicht unter das Leistungsbild von Ziffer 3.2 fallen, werden nach Ziffer 1.5 der Anlage 1 zur HOAI in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.</p> <p>3.2 Gebühren für die Absteckung von Einzelpunkten, die nicht unter das Leistungsbild von Ziffer 3.1 fallen.</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit abgesteckten Punkte. Die Gebühr beträgt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. für den ersten Punkt</td> <td style="text-align: right;">250,-- Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. für den zweiten und alle weiteren Punkte je</td> <td style="text-align: right;">60,-- Euro</td> </tr> </table> <p>3.3 Fallen umfangreiche Vermessungsarbeiten im Lage- und Höhenfestpunktfeld als Vorleistung für die Absteckungsarbeiten an, werden zusätzlich Zeitgebühren nach Ziffer 2 erhoben.</p>	1. für den ersten Punkt	250,-- Euro	2. für den zweiten und alle weiteren Punkte je	60,-- Euro																																																									
1. für den ersten Punkt	250,-- Euro																																																												
2. für den zweiten und alle weiteren Punkte je	60,-- Euro																																																												

5.1.5	Abgabe von Zwischenergebnissen innerhalb des Bearbeitungszeitraumes	30,-- Euro	6.2	Hausnummernübersicht (monatliche Ausgabe, analoge Form)	
5.1.6	Unterlagen für einfache Bauvorlage	45,-- Euro		Jahrespauschale Erstexemplar pro Institution	325,-- Euro
5.2	Abgabe von Grundwasserhöhen des Höchstgrundwasserstandes			Jahrespauschale weitere Exemplare pro Institution je	35,-- Euro
	jede erste Höhe eines Grundstücks (inkl. Grundgebühr)	29,-- Euro	6.3	Auskunftssystem auf Datenträger (digital) GEOINFO MUENCHEN®	
	jede weitere Höhe eines Grundstücks	5,-- Euro	6.3.1	Erstlieferung	
5.3	Abgabe von Bauraumkoordinaten des Baulinienkatasters		Economy:	Gebäude, Flurstücksgrenzen (ohne Flurstücksnummern), Topographie, Verwaltungseinheiten, Adressen	2000,-- Euro
	Grundpreis inkl. 4 Punkte	175,-- Euro	Business:	wie Economy inkl. Flurstücksnummern und Baulinien	3000,-- Euro
	5. bis 20. Punkt je	10,-- Euro	Richtwerte:	wie Business	
	jeder weitere Punkt	3,-- Euro	Zusatzlizenz:	inkl. Bodenrichtwerte	3400,-- Euro
5.4	Bebauungsplanausfertigung (kartonierter Ausfertigungspläne 1. bis 9. Plan)		Profi-Option:	eigene Grafik erfassen, Farben ändern	zzgl. 420,-- Euro
	Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind Flächengröße und Schwierigkeitsgrad. Fremdkosten und Auslagen werden anteilig verrechnet.		6.3.2	Update (nach 1 Jahr/eine jährliche Lieferung)	
5.4.1	Erstplan		Economy:	Gebäude, Flurstücksgrenzen (ohne Flurstücksnummern), Topographie, Verwaltungseinheiten, Adressen	1000,-- Euro
	Grundpreis bei Standardschwierigkeit bis zu 1 Hektar (ha) Planungsumgriff	1.600,-- Euro	Business:	wie Economy inkl. Flurstücksnummern und Baulinien	1500,-- Euro
	Zuschlag für größere Planungsumgriffe für je angefangene 0,5 ha werden verrechnet		Richtwerte:	wie Business	
	bei über 1 ha bis 5 ha	320,-- Euro	inkl. Bodenrichtwerte	1800,-- Euro	
	über 5 ha bis 10 ha	160,-- Euro	Zusatzlizenz:	je 25 v. H.	
	über 10 ha	80,-- Euro	Profi-Option:	eigene Grafik erfassen, Farben ändern	zzgl. 50,-- Euro
	Bei Bebauungsplänen, die den Standard hinsichtlich Informationsdichte, Aufwand für Grundlagenbeschaffung und Ausführung wesentlich übersteigen, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) verrechnet.		6.3.3	Luftbildoption	
5.4.2	Mehrfertigungen (2. bis 9. Plan)			Luftbilder für Stadtgebiet	1000,-- Euro
	Die Gebühr je Plan beträgt 12,5 v. H. der Gebühr nach 5.4.1			Zusatzlizenz	je 25 v. H.
5.5	Bebauungsplankopien		7 Historische Luftbilder und Karten aus dem Archiv		
5.5.1	Analog auf Papier		7.1	Auskünfte	
	Textteil pro Seite DIN A4	wie Ziffer 4.4.1		Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte werden Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Ziffer 2 erhoben.	
	Planteil pro Seite DIN A4	wie Ziffer 8.1.1	7.2	Analoge und digitale Kopien	
5.5.2	Digital als Datei im Rasterformat			Kopien bzw. Auszüge von historischen Karten und Luftbildern werden nach Ziffer 8 berechnet.	
	Grundgebühr inkl. Legende und Textteil	41,-- Euro	6 Städtische Standard-Kartenwerke und Standard-Verzeichnisse		
	Planteil	wie Ziffer 8.2.1	6.1	Druckausgaben (analog)	
6	Städtische Standard-Kartenwerke und Standard-Verzeichnisse			Stadtplan	9,80 Euro
				Übersichtskarte 1: 40.000 Basiskarte ca. DIN A1	8,50 Euro
				Übersichtskarte 1: 40.000 mit Thema (z.B. Postleitzahlen, Stadtviertel etc.)	11,50 Euro
				Rabatt bei einer Abnahme von mehr als 10 Stück	10 v. H.
8	Analoge und digitale Auszüge aus den Städtischen Kartenwerken, Luftbildern und Datenbanken		8.1	Analoge Auszüge auf Papier	
			8.1.1	Standardausgabe	
				Die Gebühr bemisst sich nach Größe des Endprodukts. Mehrfertigungen können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn gleichzeitig eine Erstfertigung erstellt wird.	
				geeignet für die Darstellung im Maßstab	
				Stadtgrundkarte	1: 500 bis 1:10.000

<p>Amtlicher Stadtplan Übersichtskarten</p> <p>Luftbilder, Bebauungspläne</p> <p>DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1 DIN A0</p> <p>Aufpreis Sondermedien Transparent, Folie, Präsentationspapier etc.</p>	<p>1:15.000 bis 1:25.000 ab 1:25.000</p> <p>19,50 Euro 25,-- Euro 33,-- Euro 55,-- Euro 82,-- Euro</p> <p>zzgl. 50 v. H.</p>	<p>8.2.2 Sonderanfertigung nach Kundenwunsch</p> <p>Sonderanfertigungen sind digitale Auszüge, die nicht unter Ziffer 8.2.1 (Standardausgabe – Planauskunft) fallen. D.h. Inhalt und / oder Ausführung weichen vom definierten Standard des Plotmusterbuchs ab.</p> <p>Die Gebühren bemessen sich nach Ziffer 8.2.1 zuzüglich eines Aufschlags nach Zeitaufwand (Ziffer 2).</p>
<p>8.1.2 Sonderanfertigung nach Kundenwunsch</p> <p>Sonderanfertigungen sind Auszüge, die nicht unter Ziffer 8.1.1 (Standardausgabe – Planauskunft) fallen. D.h. Inhalt und/oder Ausführung weichen vom definierten Standard des Plotmusterbuchs ab.</p> <p>Die Gebühren bemessen sich nach Ziffer 8.1.1 – je nach Aufwand wird ein Aufschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) berechnet.</p>	<p>zzgl. 50 v. H.</p>	<p>8.3 Georeferenzierte Rasterdaten zur Nutzung in GIS und CAD (TIFF, IMG, u.a. auf Nachfrage)</p> <p>In bester vorliegender Auflösung (entsprechend Originaldaten, keine Veränderung)</p> <p>Luftbild in bester vorliegender Auflösung (entsprechend Originaldaten, keine Veränderung)</p> <p>Rasterdaten Luftbild stadtwweit 12.000,-- Euro Rasterdaten Luftbild nach km² (Grundpreis 2 km²) 150,-- Euro Rasterdaten Luftbild jeder weitere km² 50,-- Euro</p> <p>Digitales Oberflächenmodell (DOM) in bester vorliegender Auflösung (entsprechend Originaldaten, keine Veränderung)</p> <p>Rasterdaten DOM stadtwweit 10.000,-- Euro Rasterdaten DOM nach km² (Grundpreis 2 km²) 150,-- Euro Rasterdaten DOM jeder weitere km² 50,-- Euro</p> <p>Digitales Geländemodell (DGM) in bester vorliegender Auflösung (entsprechend Originaldaten, keine Veränderung)</p> <p>Rasterdaten DGM stadtwweit 5.000,-- Euro Rasterdaten DGM nach km² (Grundpreis 2 km²) 80,-- Euro Rasterdaten DGM jeder weitere km² 30,-- Euro</p> <p>Nutzungshinweise und weitergehende Nutzungsrechte siehe Ziffer 9.</p>
<p>8.1.3 Mehrfertigung (Kopie) – nur in Verbindung mit Ziffer 8.1.1. oder Ziffer 8.1.2</p> <p>DIN A4 je 2,50 Euro DIN A3 je 3,50 Euro DIN A2 je 7,-- Euro DIN A1 je 12,-- Euro DIN A0 je 18,-- Euro</p> <p>Aufpreis Sondermedien Transparent, Folie, Präsentationspapier etc.</p>	<p>zzgl. 50 v.H.</p>	<p>8.4 Digitale Auszüge im Vektorformat in CAD- und GIS-Formaten (z.B. DXF, DWG, SHP, 3DS u.a. auf Nachfrage)</p> <p>Übersichtskarte</p> <p>Vektordaten Übersichtskarte 1:40.000 150,-- Euro</p> <p>Digitale Stadtgrundkarte (2D) und 3D-Datenbestand</p> <p>Vektordaten stadtwweit (Flurstücke, Gebäude, Topografie, geplante Gebäude, HFP) 20.000,-- Euro Vektordaten stadtwweit Baurecht (Baulinien, Bebauungsplanumgriffe etc.) 5.000,-- Euro Vektordaten stadtwweit Verwaltungseinheiten (Bezirke, Stadtteile, Stadtviertel) 200,-- Euro Vektordaten stadtwweit Verwaltungseinheiten (Baublöcke) 1.500,-- Euro Vektordaten Ausschnitt nach ha (Grundpreis 2 ha) 90,-- Euro Vektordaten jeder weitere ha 17,-- Euro Vektordaten stadtwweit (Gebäude mit Gebäudehöhen (2,5D), Höhenlinien oder Raster-DGM) 10.000,-- Euro Vektordaten 3D stadtwweit (LOD2, Gebäude, Geländemodell) 10.000,-- Euro Vektordaten 3D Ausschnitt nach ha (Grundpreis 2 ha) 90,-- Euro Vektordaten 3D jeder weitere ha 17,-- Euro</p>
<p>8.2 Digitale Auszüge in Bild- und Publikationsformaten (z.B.: TIF, JPG, PDF u.a. auf Nachfrage)</p> <p>Der Umfang der Nutzung richtet sich nach Ziffer 9; weitergehende Nutzungsrechte, z.B. die Gestaltung der Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung o.ä. bedürfen einer gesonderten Vereinbarung nach Ziffer 9.</p>	<p>8.2.1 Standardausgabe</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach Größe des Endprodukts.</p> <p>geeignet für die Darstellung im Maßstab</p> <p>Stadtgrundkarte 1: 500 bis 1:10.000 Amtlicher Stadtplan 1:15.000 bis 1:25.000 Übersichtskarten ab 1:25.000 Luftbilder, Bebauungspläne</p> <p>bis zu 10 MegaPixel (z. B. 4000 x 2500) geeignet für DIN A 4 bei 300 dpi 25,-- Euro bis zu 20 MegaPixel (z. B. 5000 x 4000) geeignet für DIN A 3 bei 300 dpi 30,-- Euro bis zu 40 MegaPixel (z. B. 8000 x 5000) geeignet für DIN A 2 bei 300 dpi 50,-- Euro bis zu 80 MegaPixel (z. B. 10000 x 8000) geeignet für DIN A 1 bei 300 dpi 75,-- Euro bis zu 150 MegaPixel (z. B. 15000 x 10000) geeignet für DIN A 0 bei 300 dpi 110,-- Euro</p> <p>Georeferenzierung (z.B. TIFF + TFW) zzgl. 10. v. H.</p> <p>Nutzungshinweise und weitergehende Nutzungsrechte bzgl. georeferenzierter Daten siehe Ziffer 9.</p>	<p>8.2.2 Standardausgabe</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach Größe des Endprodukts.</p> <p>geeignet für die Darstellung im Maßstab</p> <p>Stadtgrundkarte 1: 500 bis 1:10.000 Amtlicher Stadtplan 1:15.000 bis 1:25.000 Übersichtskarten ab 1:25.000 Luftbilder, Bebauungspläne</p> <p>bis zu 10 MegaPixel (z. B. 4000 x 2500) geeignet für DIN A 4 bei 300 dpi 25,-- Euro bis zu 20 MegaPixel (z. B. 5000 x 4000) geeignet für DIN A 3 bei 300 dpi 30,-- Euro bis zu 40 MegaPixel (z. B. 8000 x 5000) geeignet für DIN A 2 bei 300 dpi 50,-- Euro bis zu 80 MegaPixel (z. B. 10000 x 8000) geeignet für DIN A 1 bei 300 dpi 75,-- Euro bis zu 150 MegaPixel (z. B. 15000 x 10000) geeignet für DIN A 0 bei 300 dpi 110,-- Euro</p> <p>Georeferenzierung (z.B. TIFF + TFW) zzgl. 10. v. H.</p> <p>Nutzungshinweise und weitergehende Nutzungsrechte bzgl. georeferenzierter Daten siehe Ziffer 9.</p>

Bei gleichzeitiger Bestellung von 2D-Vektordaten aus der Digitalen Stadtgrundkarte und 3D-Vektordaten wird ein Rabatt von 50% auf die 3D-Vektordaten gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datensätze im identischen Umgriff liegen.

Der Umfang der Nutzung richtet sich nach Ziffer 9; weitergehende Nutzungsrechte, z.B. die Gestaltung der Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung o.ä. bedürfen einer gesonderten Vereinbarung nach Ziffer 9.

- 8.5 Digitale Auszüge von Punktinformationen im Vektor- oder Listenformat (CSV, SHP, TXT u.a. auf Nachfrage)

Geocodierte Adressen stadtweit (Adresse, Stadtbezirke, Postleitzahl, Stadtbezirksteile, Stadtbezirksviertel, Koordinate)	10.000,-- Euro
Geocodierte Adressen pro Stadtbezirk (Adresse, Postleitzahl, Stadtbezirksteile, Stadtbezirksviertel, Koordinate)	1.000,-- Euro
Straßenverzeichnis stadtweit (Straßenschlüssel, Straßennamen)	300,-- Euro
Adressverzeichnis stadtweit (Hausnummernbereiche, Postleitzahl, 1 Bezirk: z.B. Stadtbezirke oder Wahlbezirke oder Schulsprengel etc.)	1.000,-- Euro
Adressverzeichnis stadtweit (Hausnummernbereiche, Postleitzahl, Stadtbezirke, ..., Baublöcke, Polizei, Finanzamt, Schulsprengel)	5.000,-- Euro
Punktförmige Infrastrukturelemente (POIs) stadtweit	1.500,-- Euro
Flächenförmige Infrastrukturelemente (AOIs) stadtweit	1.500,-- Euro

Nutzungshinweise und weitergehende Nutzungsrechte siehe Ziffer 9.

9 Nutzungsentgelte für Kartenwerke und Datenbestände

Geodaten – d.h. Kartenwerke, Luftbilder, Adressen, Auskunftssysteme etc. – sind unabhängig vom Medium (Papier, Datenträger, Internet etc.) urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet, sie bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

- 9.1 Vektordaten, georeferenzierte Rasterdaten, Internetdienste, Bild- und Publikationsformate

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von analogen oder digitalen Auszügen in jeglicher Form darf nur nach gesonderter Vereinbarung mit der LH München erfolgen. Gebühr nach Vereinbarung

Die Höhe des vom jeweiligen Einzelfall abhängigen Entgelts wird auf Anfrage ermittelt und in den zu vereinbarenden Überlassungsbedingungen festgelegt. Basis ist die aktuell gültige Dienstanweisung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Geobasisdaten. Gebühr nach Vereinbarung

- 9.2 Bild- und Publikationsformate (z.B. TIF, JPG, PDF u.a. auf Nachfrage) für private bzw. nicht kommerzielle Nutzung

Die Höhe des vom jeweiligen Einzelfall abhängigen Entgelts wird auf Anfrage ermittelt und in den zu vereinbarenden Überlassungsbedingungen festgelegt. Basis ist die aktuell gültige Dienstanweisung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Geobasisdaten. Gebühr nach Vereinbarung

Bei privater bzw. nicht kommerzieller Nutzung ist die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieser Erzeugnisse gebührenfrei. **Gebührenfrei**

In jedem Fall ist die Herkunft und der Stand (Jahr) der hinterlegten Daten klar zu kennzeichnen (© LH München – Kommunalreferat – Vermessungsamt).

§ 2

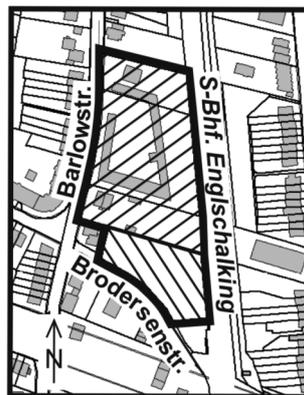
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 27.07.2011 Kommunalreferat-Vermessungsamt

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2039 Barlowstraße (östlich), S-Bahnhof Engelschalking (westlich), Brodersenstraße (nördlich) (Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1935 vom 22.10.2003 sowie Teilaufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 85 vom 22.05.1963)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2039 sollen auf dem bisher größtenteils durch ein Bauunternehmen genutzten Areal an der Bahntrasse für den Güterverkehr und der S-Bahn-Linie 8 zum Münchner Flughafen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Unterbringung eines Wohngebietes geschaffen werden. Das städtebauliche Entwurfskonzept für das Planungsgebiet sieht die Situierung von geschützten Wohnhöfen entlang der Bahnstrecke vor, die über transparente Lärmschutzwände im Osten und durch eine Lärmschutzbebauung im Süden vom Schienenverkehrslärm abgeschirmt werden

sollen. Die Anordnung der viergeschossigen Wohnhöfe (mit einem fünften Terrassengeschoss entlang der geplanten öffentlichen Grünfläche) soll quer zur Barlowstraße erfolgen. Im südlichen Bereich des Planungsgebietes an der Brodersenstraße ist ein viergeschossiger Zeilenbau mit dem sechsgeschossigen städtebaulichen Akzent im Anschluss an die S-Bahnstation Englschalking geplant. Dort sollen das Wohnen ergänzende Nutzungen aufgenommen werden. Entlang der Barlowstraße soll eine öffentliche Grünfläche mit Baumhainen und Wiesen mit Kinderspielplätzen entstehen. Mit dieser durch Wege verbunden, ist im Süden des Planungsgebietes eine weitere öffentliche Grünfläche geplant. Durch die an der öffentlichen Grünfläche geplanten nord-süd gerichteten Fuß- und Radwegeverbindung, werden die Wohngebäude an die angrenzenden Straßen sowie die Hofabschnitte untereinander angebunden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Aufgrund der Durchführung des beschleunigten Verfahrens wird der Flächennutzungsplan nachträglich redaktionell angepasst.

Die Planunterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann, werden **vom 12. August 2011 mit 26. August 2011** an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Bogenhausen**, Rosenkavalierplatz 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

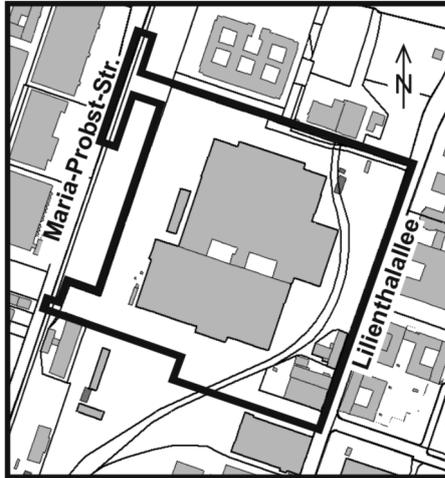
München, 28. Juli 2011

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2024 Lilienthalallee (westlich), Maria-Probst-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nrn. 1404 a und 1505 a) – Baumarkt und Forum für Fahrkultur –

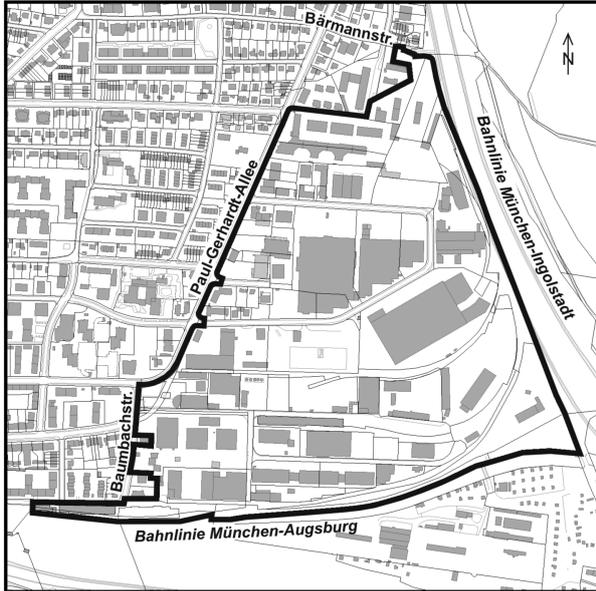
Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.07.2011 beschlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die Vorhabenträgerin, eine private Investorin, beabsichtigt, in der nördlichen Hälfte der denkmalgeschützten, ehemaligen Dampflokrichthalle des ehemaligen Bundesbahn-Ausbesserungswerks München-Freimann einen Baumarkt zu realisieren. In der Südhälfte dieser Halle, dem östlichen Vorbau sowie dem Kesselhaus soll ein Forum für Fahrkultur entstehen.

Im Süden des Gebiets wird in Verlängerung der Edmund-Rumppler-Straße eine öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung in Richtung Westen geschaffen werden.

**Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss**

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing



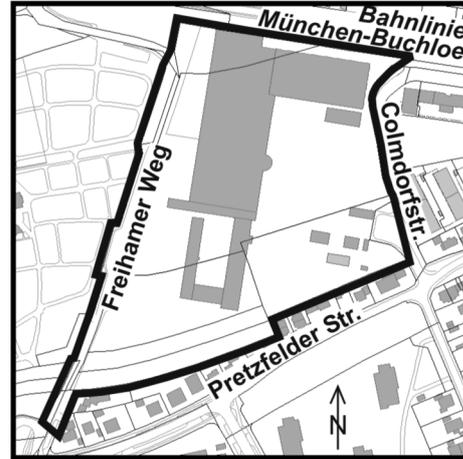
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2058 Paul-Gerhardt-Allee (östlich), Bärmannstraße (südlich), Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Bahnlinie München-Augsburg (nördlich), Baumbachstraße (östlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.07.2011 beschlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Ziel der Planung ist es, die industriell und gewerblich genutzten Flächen in Wohnbauflächen für ca. 2.000 Wohneinheiten mit der erforderlichen Infrastruktur (Kindertageseinrichtungen) umzuwandeln. Der Grün- und Freiflächenanteil des Gebietes soll gesteigert und durch Entsiegelung eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität erreicht werden. Geplant sind ferner eine Grundschule mit Sporthalle, ein Kinder-, Jugend- und Familienzentrum sowie eine Jugendspielfläche. Ein urban geprägter Nahversorgungsstandort soll als städtebauliches Bindeglied zwischen den bestehenden und neuen Wohnquartieren die Nahversorgung des neuen Quartiers sicherstellen. Auch die Lärmbelastung der bestehenden Wohnquartiere durch den Schwerlastverkehr soll durch die Nutzungsänderungen ausgeschlossen werden.

**Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2060 Freihamer Weg (östlich), Bahnlinie München-Buchloe (südlich), Colmdorfstraße (westlich), Pretzfelder Straße (nördlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 67 c und 1955)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.07.2011 beschlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Realisierung von Wohnbauland mit ca. 435 Wohneinheiten. Ob dieses Nutzungsmaß erreicht werden kann, soll in einem städtebaulichen Wettbewerb ermittelt werden. Geplant sind zudem Einrichtungen für je 4 Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen, jedoch in Abhängigkeit vom Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs.

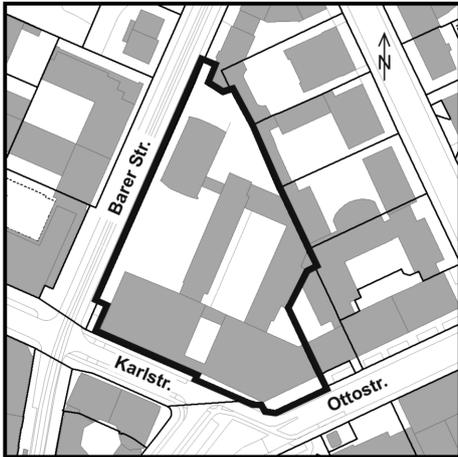
Erschlossen werden kann das Gebiet über den Freihamer Weg und die Colmdorfstraße, wobei aus stadtgestalterischen Gründen von der Colmdorfstraße nur eine untergeordnete Erschließung erfolgen sollte. Intern soll das Quartier über ein möglichst flächensparendes Straßen- und Wegesystem erschlossen werden.

Das Planungsgebiet soll ausreichend mit öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen versorgt werden.

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 3 Maxvorstadt



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2059
Karlstraße (nördlich), Barer Straße (östlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.07.2011 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Aufgrund der Neuorganisation der „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ ist vom Freistaat Bayern als Träger der Einrichtung beabsichtigt, den Standort der Fachbereiche Architektur, Bauingenieur- und Geoinformationswesen im Planungsgebiet aufzugeben. Das Gebiet steht somit für eine Nachnutzung zur Verfügung.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 8.500 m² und befindet sich im Eigentum des Freistaates Bayern. Der hier vorhandene Gebäudekomplex, eine mehrflügelige Anlage mit unterschiedlich hohen Gebäudetrakten in offener Anordnung, steht unter Denkmalschutz. Das Grundstück ist im geltenden Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München als „Sondergebiet Hochschule“ dargestellt.

Vorrangiges Ziel ist es, nach der Verlagerung der „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ eine wissenschaftliche Nutzung im Planungsgebiet im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens mit der vorgesehenen Festsetzung eines „Sondergebietes Hochschule“ weiterhin zu gewährleisten. In Frage kommen insbesondere Forschungs-, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen oder forschungs- und wissenschaftsnahe kulturelle Institutionen sowie hochschulnahe Nutzungen. Es wird geprüft, ob im Rahmen der Planungsziele auch eine museale Nutzung möglich ist.

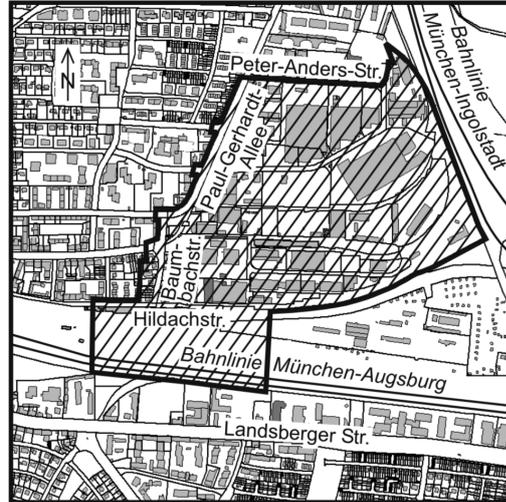
Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind insbesondere auch die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Bauleitplanverfahren

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1573

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1573
Gewerbegebiet Paul-Gerhardt-Allee zwischen
Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich) und
Bahnlinie München-Augsburg (nördlich),
Baumbachstraße, Paul-Gerhardt-Allee (östlich)
und Peter-Anders-Straße (südlich)

Für den Bereich nördlich der Landsberger Straße, Am Knie sowie die Flächen des derzeitigen Gewerbegebietes nördlich der Bahnlinie, östlich der Paul-Gerhardt-Allee hat der Verwaltungsausschuss als Feriensenat am 20.08.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1573 beschlossen. Planungsziel war unter anderem die städtebauliche Neuordnung des Gewerbegebietes an der Paul-Gerhardt-Allee.

Der Bereich südlich der Bahnflächen wurde bereits am 06.11.2002 im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1922 aufgehoben. Da die Entwicklung von Gewerbeflächen nicht mehr den aktuellen Entwicklungs- und Planungszielen entspricht, wurde auch der restliche Aufstellungsbeschluss von der Vollversammlung des Stadtrates am 27.07.2011 aufgehoben.

München, 28. Juli 2011

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Sedlmayr Grund und Immobilien KGaA wurde mit Bescheid vom 28.07.2011 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Nutzungsänderung und Umbau eines ehem. Büros in eine Kindertageseinrichtung mit 48 Krippenplätzen auf dem Grundstück Braunstr. 6, Fl.Nr. 12869/51, Gemarkung Sektion VII unter aufschiebende Bedingungen sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 09.07.2010, in der Fassung der Änderungsplanungen vom 28.01.2011 (Freiflächen) bzw. vom 20.04.2011 (Hochbau) nach Plan Nr. 2011-009928 sowie kombiniertem Freiflächengestaltungs- und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2011-002010 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen, antragsgemäß beschränkt auf 48 Gruppenplätze, als Sonderbau genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Grundstücke Fl.Nr. 12869/37, Fl.Nr. 12869/271, Fl.Nr. 12862/10, Fl.Nr. 12862/27 und Fl.Nr. 12862/9 haben den Baueingabepan nicht unterschrieben. Die Nachbarn des Grundstücks Fl. Nr.12862/9 haben mit Schreiben vom 30.05.2011, sinngemäß zusammengefasst, folgende Einwendungen vorgetragen:

Die Braunstraße sei nicht groß genug, um über eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen verfügen zu können und die Kindertagesstätte sei verkehrsmäßig nicht ausreichend erschlossen.

Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

Beantragt ist ein Kinderhaus, Kinderkrippe 0–3 Jahre beschränkt auf 48 Kinder. Ein derartige Kindertagesstätte ist im vorliegenden Allgemeinen Wohngebiet (WA) zulässig. Sie ist im Sinne des Allgemeinwohls nötig und wichtig, um mittelfristig einen Versorgungsgrad von ca. 40 % zu erreichen. Ein Bauvorhaben kann im Einzelfall gleichwohl unzulässig sein, wenn es die gebotene Rücksichtnahme auf die sonstige, d.h. vor allen auf die in seiner unmittelbaren Umgebung vorhandene Bebauung fehlen lässt. Für die Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an das Rücksichtnahmegebot zu stellen sind, kommt es wesentlich auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles an. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung dessen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute kommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden. Umgekehrt braucht derjenige, der ein Vorhaben verwirklichen will, um so weniger Rücksicht zu nehmen, je verständlicher und unabweisbarer die von ihm verfolgten Interessen sind. Für eine sachgerechte Bewertung des Einzelfalles kommt es demnach wesentlich auf eine Abwägung an zwischen dem, was einerseits dem Rücksichtnahmeberechtigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Dementsprechend ist das Rücksichtnahmegebot dann verletzt, wenn unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Betroffenen, der Intensität der Beeinträchtigung und der wechselseitigen Interessen das Maß dessen, was billigerweise noch zumutbar ist, überschritten wird. Im Rahmen dieser Interessensabwägung kommt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nach eingehender Prüfung unter Einbeziehung des Kreisverwaltungsreferates-Straßenverkehr zu dem Ergebnis, dass die Nachbarschaft – wie im Folgenden ausgeführt – durch die neue Nutzung nicht unzumutbar belästigt wird; insoweit ist das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt.

Die verkehrliche Erschließung ist zwar nicht als vorbildlich anzusehen, die Braunstraße war und ist aber für die Erschließung der anliegenden Grundstücke durchaus ausreichend dimensioniert.

Mit der Genehmigung einer Kindertagesstätte mit 48 Plätzen anstelle der vormals mit 470 m² Grundfläche genehmigten Büroeinheit sind aus unserer Sicht keine unzumutbaren Missstände zu erwarten. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass mit der 1989 auf dem Grundstück genehmigten Büronutzung, für die bei 470 m² Bürofläche 12 pflichtige Stellplätze erforderlich waren ein entsprechendes Verkehrsaufkommen verbunden war, welches jetzt durch die geänderte Nutzung wegfällt. Was die weiteren Auswirkungen des Betriebs, insbesondere das Verkehrsaufkommen zum Bringen und Abholen der Kinder angeht ist zwar anzunehmen, dass sich die Lage durchaus verändern wird. Wegen der zeitlichen Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens und den der Sache nach geringfügigen Auswirkungen auf die Wohnruhe handelt es sich aber um hinnehmbare, den Gebietscharakter nicht wesentlich beeinträchtigende zusätzliche Belastungen. Das Kreisverwaltungsreferat-Straßenverkehr kommt zu dem Ergebnis, dass das üblicherweise bei voller Belegung der Kinderkrippe zu erwartende Verkehrsaufkommen durch die bestehenden Straßen – bei Beachtung der unter Ziffer 4 genannten verkehrsrechtlichen Auflagen – zu keinen unzumutbaren Missständen führt.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die zu betreuenden Kinder überwiegend aus der unmittelbaren Umgebung kommen werden und somit ein Teil zu Fuß oder mit dem Fahrrad gebracht wird, was zu einer weiteren Verkehrsbelastung beiträgt.

Hinzu kommt, dass auf dem Grundstück eine Stellplatzanlage vorhanden ist. Auf dieser werden bezüglich der Nutzung „Kindertagesstätte“ sogar mehr Stellplätze nachgewiesen, als gemäß o. g. der aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München erforderlich wären.

Zum Einwand „Stellplatzanforderung“ wird ausgeführt, dass der nach Art. 47 BayBO i.V. mit der aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München vom Januar 2008, erforderliche Stellplatznachweis seitens der Antragsteller geführt wurde. Die erforderlichen Stellplätze werden auf eigenem Grund nachgewiesen. Ein darüber hinausgehender Nachweis von Stellplätzen kann, nach aktueller Rechtslage, nicht gefordert werden.

Ergebnis: Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Das Bauvorhaben war daher antragsgemäß zu genehmigen.

Mit einem Informationsschreiben vom 14.07.2011 hat der Bauherr die Nachbarn über das Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt. Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Anzahl an die Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 12869/37, Fl.Nr. 12869/271, Fl.Nr. 12862/10, Fl.Nr. 12862/27 und Fl.Nr. 12862/9, Gemarkung Sektion VII entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-

fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 425 bzw. 424, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 2 33-2 44 26 bzw. 2 33-240 34) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 29. Juli 2011

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München

Umlegungsverfahren Nr. 80 „Carl-Wery-Straße“

a) Einleitung des Umlegungsverfahrens b) Auslegung der Bestandsunterlagen

(Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 des Baugesetzbuches – BauGB)

zu a) Einleitung des Umlegungsverfahrens

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt München hat in seiner Sitzung am 28.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Umlegungsausschuss sieht die Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Umlegungsverfahrens für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 57 cl „Carl-Wery-Straße“ erfüllt (§§ 45, 46 Abs. 1 BauGB) und leitet daher die Umlegung ein (§ 47 Satz 1 BauGB).

Im Umlegungsgebiet liegen die Flurstücke 404, 405, 408, 420, 430, 445/3, 446/1, 452/17, 453/1, 456/1, 456/18, 456/19, 456/34, 456/35, 456/36, 456/37, 459/1, 462/5, 462/6, 491 und 470/16 (Ord.Nr. 1), 404/6 (Ord.Nr. 2), 409, 410, 415 (Ord.Nr. 3), 411, 412, 413 (Ord.Nr. 4) und 395/2 (Ord.Nr. 5) der Gemarkung Perlach.

Das Umlegungsgebiet ist in der beiliegenden Bestandskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, schwarz umrandet dargestellt (§ 47 Satz 2 BauGB).

2. Der Umlegungsausschuss stellt die Bestandskarte und das in der heutigen Sitzung aufgelegte Bestandsverzeichnis auf.“

zu b) Auslegung der Bestandsunterlagen

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis für die in das oben bezeichnete Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke liegen für die Dauer eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, 80331 München, Zimmer 605 a/VI. Stock, von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 2 33-2 59 97) auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Von der Veröffentlichung ausgenommen ist der Teil des Bestandsverzeichnisses, der die in Abt. II des Grundbuches eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufführt. Einsicht in diesen Teil ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Berichtigungen beantragen.

1. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich – möglichst in doppelter Ausfertigung – oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Vermessungsamt, 80331 München, Blumenstraße 28 b, Zimmer 605 a/VI, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Er muss den Antragssteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

2. Beteiligte/Aufforderung

Als Beteiligte im Umlegungsverfahren werden die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke und die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht festgestellt.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses anzumelden.

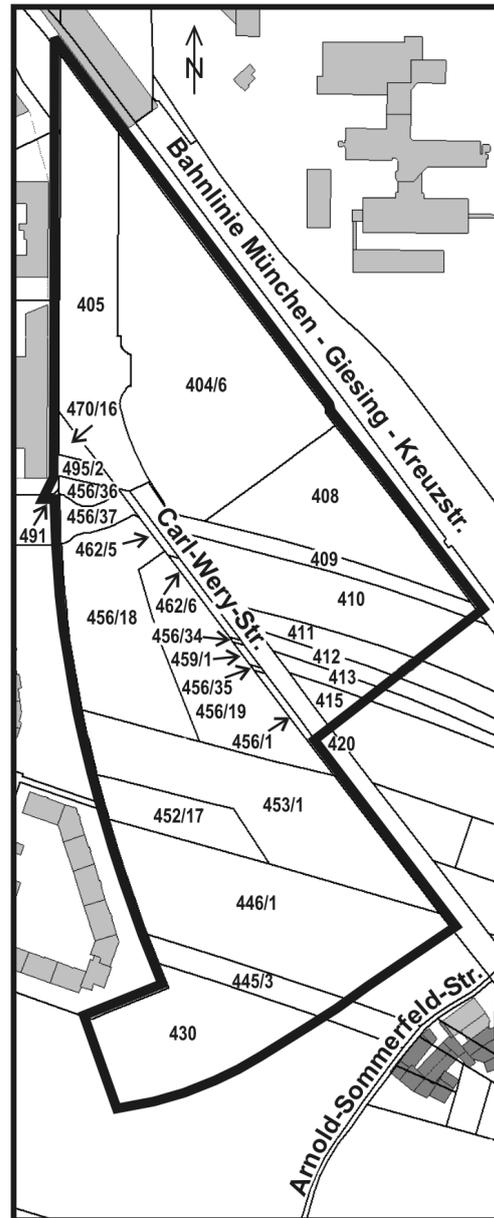
Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines anzumeldenden Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung der Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Verein-



- barungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Betretungsrecht

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

5. Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Landeshauptstadt München nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

München, 29. Juli 2011 Landeshauptstadt München
Kommunalreferat - Vermessungsamt
Geschäftsstelle des
Umlegungsausschusses

Gerhard Maier
Leiter der Geschäftsstelle

Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009/2010 des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 27. Juli 2011 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 (01.09.2009 bis 31.08.2010) festgestellt und beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von –214.536,15 € wie folgt zu verwenden: Dem negativen Jahresergebnis in Höhe von –214.536,15 €, das auch die Sonderaufwendungen im Zuge des Intendantenwechsels widerspiegelt, stehen Erträge aus der teilweisen Auflösung der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 329.000,00 € gegenüber, die im Zuge des Jahresabschlusses 2006/2007 zur Finanzierung der mit dem Intendantenwechsel verbundenen Aufwendungen gebildet worden war. Es wird vorgeschlagen, den Überschuss in Höhe 114.463,85 € zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen zu verwenden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele für das Geschäftsjahr vom 1. September 2009 bis zum 31. August 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes

und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, 23. November 2010 ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Jürgen Hickmann gez. Armin Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele liegen in der Zeit vom 16.08.2011 bis 24.08.2011 (Mo–Fr) jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr, im Betriebsgebäude der Münchner Kammerspiele, Falckenbergstraße 2, 80539 München, Eingang Bühnenpforte, zur Einsicht aus.

München, 28. Juli 2011 Eigenbetrieb
Münchner Kammerspiele

gez. Dr. Siegfried Lederer gez. Johan Simons
Kaufm. Werkleiter Intendant

gez. George Podt
Intendant

Verlust eines Dienstausses

Der Dienstauss, ausgestellt ca. Juni/Juli 1992, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 25. Juli 2011 Sozialreferat
Amt für öffentliche Sicherung
Geschäftsstelle
S-I-LG

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Begründet von Sigmund Uttlinger. Fortgef. von Heinz Baisch – 79. Erg.-Liefg. – Stand: 1. Feb. 2011. – Heidelberg: Rehm, 2011. – Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-8073-0041-2; Grundwerk € 129,95.

Das Werk erläutert praxisorientiert die Vorschriften des Bayerischen Umzugskostengesetzes und die Bayerische Umzugsauslagenverordnung. Auf Sonderregelungen wird bei den einzelnen Bestimmungen besonders hingewiesen. Der Text der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) ist enthalten. Zudem sind den Sondervorschriften für kommunale Wahlbeamte, Mitglieder der Staatsregierung, TV-L-Beschäftigte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst jeweils eigene Abschnitte gewidmet. Wichtige Bekanntmachungen finden sich, nach Stichworten systematisch gegliedert, im Anhang.

Mit der Lieferung wird der gültige Rechtsstand der Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft eingearbeitet. Zudem wurde durch den § 5 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 das BayRKG mit Wirkung zum 1.5.2010 geändert. Auch durch die Auswirkungen des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern musste die Kommentierung aktualisiert werden.

Im Übrigen enthält die Lieferung redaktionelle Anpassungen der Vorschriften und Kommentierungen sowie Ergänzungen aufgrund geänderter oder neuer Gesetze.

Berger, Andreas und Heiko Fuchs: Einführung in die HOAI. Basiswissen Architektenrecht. – 2., neu bearb. Aufl. – Köln: Werner, 2011. XVIII, 349 S. ISBN 978-3-8041-4513-9; € 29.–

Die beiden Autoren vermitteln Grundwissen zum Honorarrecht für Architekten und Ingenieure auf der Basis der HOAI 2009, insbesondere behandeln sie die Änderungen durch die Neufassung. Im Eingangskapitel sind die fünf wichtigsten Gerichtsentscheidungen 2010 für den Praxisgebrauch kommentiert. Die Neuauflage wurde überarbeitet, um die Rechtsprobleme noch klarer herauszuarbeiten. Die Arbeitsbeispiele wurden aktualisiert und schwierige Themen durch Grafiken verdeutlicht. Ein Sachregister und ein detailliertes Inhaltsverzeichnis erschließen den Band.

Jungmann, Carsten und David Santoro: German GmbH Law: A Guide to the German Company with Limited Liability. Including Bilingual Versions of the Relevant Statutes = Das deutsche GmbH-Recht. – München: Beck, 2011. X, 146 S. ISBN 978-3-406-61795-9; € 39.–

Das Werk enthält eine Einführung in das deutsche GmbH-Recht in englischer Sprache.

Zentraler Teil des Buches ist eine zweisprachige Version des GmbH-Gesetzes (deutsch und englisch), das von den Autoren auf aktuellem Rechtsstand vollständig neu übersetzt wurde. Darüber hinaus bietet der Band eine zweisprachige Version von „GmbH-rechtsrelevanten“ Vorschriften, z.B. Auszüge aus dem Handelsgesetzbuch, der Insolvenzordnung und aus dem Aktiengesetz.

Ein deutsch/englisches Glossar der wichtigsten Institute und Begriffe des GmbH-Rechts sowie eine deutsch/englische Vokabelliste runden das Werk ab.

sowie über die Vor- und Nachteile der neuen Regelungen zur Altersteilzeitarbeit, nachdem bei Neuabschlüssen nach dem 31.12.2009 die alten Bestimmungen nicht mehr gelten. Der Band enthält ebenfalls die Ausführungen zum Bereitschaftsdienst nach der Grundsatzentscheidung des EuGH. Weiterhin erscheint auch jährlich das TVöD-Jahrbuch Kommunen von Jörg Effertz.

Wilsch, Harald: Die Grundbuchordnung für Anfänger. Eine Einführung in das Grundbuchrecht. – München: Beck, 2011. XVII, 196 S. ISBN 978-3-406-60446-1; € 28.–

Die Neuerscheinung in der „Anfängerreihe“ vermittelt Studierenden, Auszubildenden und Berufsanfängern das notwendige Grundwissen für die Prüfung und den Berufseinstieg. Viele Beispiele und Übersichten veranschaulichen die Inhalte und erleichtern das Verständnis.

Effertz, Jörg: TV-L-Jahrbuch Länder 2011. Kommentierte Textsammlung. TV-L mit Überleitungstarifvertrag, Eingruppierungsregelungen und ergänzende Tarifverträge. – Stand: März 2011. – Regensburg: Walhalla, 2011. 1304 S. ISBN 978-3-8029-7996-5; € 22.–

Effertz, Jörg: TVöD-Jahrbuch Bund 2011. Kommentierte Textsammlung. TVöD mit dem Besonderen Teil Verwaltung. Überleitungstarifvertrag. – Stand: März 2011. – Regensburg: Walhalla, 2011. 1154 S. ISBN 978-3-8029-7997-2; € 22.–

Die Sammlung „TV-L-Jahrbuch Länder 2011“ vereinigt alle wichtigen Rechtsgrundlagen zum Tarifrecht der Länder in einem Band: TV-L Tarifvertrag, TVÜ-Länder, Tarifvertrag Altersversorgung; Tarifvertrag für Auszubildende, TV-Ärzte und TVÜ-Ärzte. Die Ausgabe vermittelt einen schnellen Überblick über die jüngsten Entwicklungen und gibt einen Ausblick auf kommende Eingruppierungsregeln. Nützlich sind die jeweils zur Tarifvorschrift abgedruckten Gesetzestexte wie das Arbeitszeitgesetz, oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Der Band enthält die Ergebnisse der Tarifeinigung 2011 einschließlich der neuen Gehaltstabellen ab April 2011. Im Abschnitt „TV-L Trends 2011“ werden wichtige Entscheidungen und ihre Auswirkungen für die Beschäftigten dargestellt. Zudem gibt Jörg Effertz eine Vorschau auf die Kernpunkte der neuen Entgeltordnung 2012, die bisher noch nicht verhandelt worden war. Erneut wurden die deutschen Regelungen zum Bereitschaftsdienst vom EuGH beanstandet. Karsten Haase zeigt die Konsequenzen aus der Grundsatzentscheidung des EuGH auf.

Parallel zum „TV-L-Jahrbuch Länder“ legt der Autor eine Textsammlung für den Bund vor, die speziell die Belange für Tarifbeschäftigte des Bundes behandelt.

Neben den einschlägigen Tarifverträgen und gesetzlichen Bestimmungen, informiert der Band über neue Trends zum TVöD

Wolfsteiner, Hans: Die vollstreckbare Urkunde. Handbuch mit Praxishinweisen und Musterformulierungen. – 3., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXIX, 785 S. ISBN 978-3-406-61393-7; € 78.–

„Vollstreckbare Urkunden“ sind die durch freiwillige Unterwerfung des Schuldners entstandenen Urkunden, die eine befugte Urkundsperson (oft ein Notar) ausstellt und die eine Zwangsvollstreckung wie ein Gerichtsurteil ermöglichen. Häufig findet man sie bei Grundstücksgeschäften und der Bestellung von Grundpfandrechten. Sie spielen in der Bankpraxis eine große Rolle.

Die Grundlagen und Verfahren der vollstreckbaren Urkunde haben sich erheblich verändert, insbesondere durch die Reformen wie das FamFG, die WEG-Reform, das Risikobegrenzungsgesetz, Reformen im Familienrecht, das ERVGBG (Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie ...) und die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Die Neuauflage wurde daher gründlich überarbeitet, viele Formulare neu aufbereitet. Ein sehr differenziertes Sachverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Standardwerk.

Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch. Hrsg. von Hans-Ulrich Bückting und Benno Heussen. – 10., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXIX, 2106 S. ISBN 978-3-406-61049-3; € 122.–

Das Handbuch bietet eine systematische Darstellung von materiellem und prozessuellem Recht. Der Band gliedert sich in die Teile:

- Prozesse und Verfahren
- Beratungsfelder
- Kanzlei.

Erfahrene Praktiker verfassten Beiträge zu 66 anwaltlichen Tätigkeitsschwerpunkten. Zahlreiche Checklisten und To-Do-Listen helfen Prozess- und Beratungssituationen zu analysieren und zu lösen. Wesentlich erweitert wurden die Checklisten für die Mandatsbearbeitung. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zum Bereich Compliance und zum Elektronischen Geschäftsverkehr. Zudem informiert der Band über das Berufsrecht und behandelt im letzten Abschnitt die Kanzleiorganisation. Die Neuauflage berücksichtigt alle Reformen und ist auf aktuellem Stand in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Kinne, Harald; Klaus Schach und Hans-Jürgen Bieber: Miet- und Mietprozessrecht. Kommentar zu den §§ 535 – 580a BGB mit Schriftsatz- und Klagemustern für die Rechtspraxis. – 6., überarb. und ergänzte Aufl. – Freiburg im Br.: Haufe, 2011. 1591 S. 1 CD-ROM. (Haufe Recht Kommentar) ISBN 978-3-648-01037-2; € 98.–

In der Reihe „Haufe Recht Kommentar“ ist in sechster Auflage der Kommentar „Miet- und Mietprozessrecht“ erschienen. Im Hauptteil des Werkes werden die §§ 535 – 580a des Bürgerlichen Gesetzbuches erläutert. Die aktuelle Rechtsprechung der obersten Gerichte mit Rechtsentscheiden und die Entscheidungen von Berufskammern zur Thematik sind eingearbeitet. Im zweiten Teil des Buches wird das Mietprozessrecht mit Klageverfahren, Zwangsvollstreckung, Kosten und Streitwert behandelt. In beiden Teilen des Werkes sind zahlreiche Arbeitshilfen zum Mietrecht und Mietprozessrecht aufgenommen. Weiterhin gehören in der Neuauflage die Entwicklung zu den Themen Schönheitsreparaturen, Betriebskosten, Mieterhöhung nach §§ 558 ff. BGB zu den Schwerpunkten. Die Autoren stellen fest, dass weniger BGH-Urteile gefällt werden, sondern die Zahl der Beschlüsse steigt. Dem Kommentar ist eine CD-ROM beigelegt mit einer Gesetzes- und Urteilsdatenbank, mit über siebzig Schriftsatz-, Klage- und Antragsmustern, die direkt in die eigene Textverarbeitung übernommen und individuell bearbeitet werden können. Im umfangreichen Anhang ist eine Sammlung einschlägiger Gesetze und Vorschriften zu finden, u.a.: Zweite Berechnungsverordnung, Verordnung über Heizkostenabrechnung, Neubaumietenverordnung 1970, Wohnungsbindungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und das Wohnraumförderungsgesetz.

EUV, AEUV: das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar. – Hrsg. v. Christian Callies und Matthias Ruffert. – 4. Aufl. – München: Beck, 2011. LXX, 3148 S. ISBN 978-3-406-61449-1; € 239.–

Durch den Vertrag von Lissabon wurde der EUV grundlegend novelliert, die Europäische Grundrechtecharta integriert und der EVG wurde durch den neuen Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt. Der Kommentar erläutert in einem Band diese drei Verträge; die das gegenwärtig geltende Verfassungsrecht der EU darstellen. Das Konzept des Werkes mit einem dreigliedrigen Aufbau von Rechtsprechung des EuGH und Praxis der übrigen Organe der EU, europarechtliche Literatur und Stellungnahmen wurde beibehalten. Die Neuauflage ist vollständig überarbeitet. Die Erläuterungen orientieren sich vor allem an der Rechtsprechung des EuGH und an der Praxis der übrigen Organe der EU. Die Rechtsprechung der nationalen Gerichte wird einbezogen, insbesondere die der deutschen Judikative. Ein Textteil mit Protokollen und der Beitrittsakte rundet den Kommentar ab. Eine Synopse der Nummerierung der Fassung von Lissabon, Amsterdam und Maastricht ist den Verträgen vorangestellt. Ein differenziertes Sachverzeichnis erschließt das Werk.
